

Merkblatt zum Unterstützungsvertrag (Anmeldung Lebenspartnerschaft)

Zum Unterstützungsvertrag ist Folgendes zu beachten:

- ✓ Der Unterstützungsvertrag muss **zu Lebzeiten** der versicherten Person bei der PKBS eintreffen.
- ✓ Der Vertrag kann nur bis Alter 63 (Vorsorgeplan A, Staat) bzw. 65 (Vorsorgeplan B, Universität) eingereicht werden.
- ✓ Die **PKBS prüft im Leistungsfall**, ob die Anspruchsberechtigung gegeben ist.
- ✓ Die Anmeldung für eine Lebenspartnerrente hat **innert 3 Monaten** nach dem Todestag zu erfolgen.
- ✓ Die PKBS ist berechtigt, bei der begünstigten Person die für die Abklärung notwendigen Unterlagen einzuverlangen (gemeinsamer Mietvertrag, Wohnsitzbescheinigungen, Steuererklärungen etc.).
- ✓ Die PKBS bestätigt den Eingang des Unterstützungsvertrages.

Rechtsgrundlagen:

Pensionskassengesetz:

§ 37 Ehegattenrente

¹ Stirbt eine verheiratete versicherte Person, so hat ihre überlebende Ehegattin bzw. ihr überlebender Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern sie bzw. er beim Tod der versicherten Person

- a. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
- b. das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

² Das Reglement kann Bestimmungen vorsehen für den Fall, dass die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen erfüllt, wesentlich jünger als die verstorbene versicherte Person ist oder sich wiederverheiratet.

³ Die Ehegattenrente beträgt $\frac{2}{3}$ der versicherten Invalidenrente bzw. $\frac{2}{3}$ der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

§ 38 Lebenspartnerrente

¹ Die überlebende Lebenspartnerin bzw. der überlebende Lebenspartner gleichen oder verschiedenen Geschlechts wird hinsichtlich Anspruchsberechtigung und Höhe der Leistungen der überlebenden Ehegattin bzw. dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern zusätzlich:

- a. beide Partner unverheiratet waren und zwischen ihnen keine Verwandtschaft im Sinne von Art. 95 ZGB bestand und
- b. die eheähnliche Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung und gegenseitiger Unterstützungspflicht im Zeitpunkt des Todes nachweislich mindestens fünf Jahre ununterbrochen gedauert hat oder ein gemeinsames rentenberechtigtes Kind vorhanden ist und
- c. die versicherte Person zu Lebzeiten der Pensionskasse die anspruchsberechtigte Lebenspartnerin bzw. den anspruchsberechtigten Lebenspartner schriftlich mitgeteilt hat.

² Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner von Beziehenden einer Alters- bzw. Invalidenrente haben nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die Anspruchsvoraussetzungen bereits vor dem Rücktrittsalter der verstorbenen versicherten Person erfüllt waren.

³ Die Dauer einer nachgewiesenen Lebenspartnerschaft wird an die Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen von § 37 Abs. 1 lit. b angerechnet.

⁴ Die Einzelheiten, insbesondere bezüglich Nachweises der eheähnlichen Gemeinschaft, werden im Reglement festgehalten.

Vorsorgereglement:

Art. 21 Ehegattenrente

¹ Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den der Lohn bzw. die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Er erlischt mit dem Tod des überlebenden Ehegatten.

² Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person, wird die Ehegattenrente für jedes die Differenz von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 5% der vollen Ehegattenrente gekürzt, höchstens aber um 50%. Hat die Ehe länger als 15 Jahre gedauert, vermindert sich die Kürzung um jedes volle, diese Ehedauer übersteigende Jahr um 5%. Der Anspruch auf die Mindestleistungen gemäss BVG ist in jedem Fall gewahrt.

³ Bei Wiederverheiratung des Ehegatten erlischt die Ehegattenrente, und es besteht Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von 3 Ehegatten-Jahresrenten.

⁴ Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigenalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war.

⁵ Besteht kein Anspruch auf Ehegattenrente, hat der hinterlassene Ehegatte Anspruch auf eine Abfindung in der Höhe von 3 Ehegatten-Jahresrenten.

Art. 22 Lebenspartnerrente

¹ Die versicherte beziehungsweise die begünstigte Person hat die für die Abklärung notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Geschäftsstelle prüft im Leistungsfall abschliessend, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gegeben sind.

² Die Lebenspartnerrente endet mit der Verheiratung, mit dem Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod des Rentenbezügers.

³ Erfüllt die begünstigte Person die Anspruchsvoraussetzungen von § 38 PKG nicht, besteht kein Anspruch auf eine Abfindung.